

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Kurt Schöbi, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 18. Januar 2024

Dossier Nr 9661, «Rundschau», «Feindbild Geländewagen» vom 22. November 2023

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2023, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

«In oben rubrizierter Angelegenheit reiche ich gemäss Art. 92 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 fristgerecht meine Beanstandung ein und stelle folgendes Rechtsbegehren:

„Es sei festzustellen, dass die Fernsehsendung „Rundschau“ vom 22. November 2023 mit dem Beitrag ‚Feindbild Geländewagen: Klimaaktivisten machen Pneus platt‘ Art. 4 RTVG - insbesondere hinsichtlich des Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsgebots - sowie Art. 4 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 der SRG-Konzession verletzt hat.“

1. Sachverhalt / Ausgangslage

In der Sendung „Rundschau“ vom 22. November 2023 wurde ein Bericht unter dem Titel „Feindbild Geländewagen: Klimaaktivisten machen Pneus platt“ ausgestrahlt.

Auf der Website der Sendung wird der Bericht wie folgt angekündigt: „Manche Autofahrende nerven sich enorm über sie: Die Aktivisten von «Tyre Extinguishers» schleichen sich an Geländewagen an und lassen Luft aus Pneus raus - um das Klima zu retten. Was bringt es, ausser einer Anzeige und Ärger für die Wagenbesitzenden? In Zürich hat die «Rundschau» die Lüftler gesucht und gefunden“. Den Redaktoren der „Rundschau“ ist damit gelungen, was die Stadtpolizei bislang nicht geschafft hat: Sie hat die fehlbaren Klimaaktivisten nicht nur gefunden und getroffen, sondern sogar bei der Verübung ihrer Straftaten begleitet.

Mit Blick auf die erwähnte Ausgabe der „Rundschau“ stellen sich verschiedene Fragen bezüglich des Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsverbots, an welches die SRG gebunden ist (Art. 4 RTVG i.V.m. Art. 6 der SRG-Konzession). Auch der Grundsatz von Art. 4 der Konzession, dass das publizistische Angebot der SRG „hohen qualitativen und ethischen Anforderungen“ zu genügen habe, muss ins Feld geführt werden.

2. Verletzung des Gebots der Sachgerechtigkeit

Bereits in der Anmoderation des Beitrags stellt Moderator Gion-Duri Vincenz fest: „Was tönt wie ein Lausbubenstreich, ist ein krimineller Akt und Teil einer weltweiten Bewegung.“ Diese Feststellung wird am Schluss der Sendung von der Sprecherin der Zürcher Stadtpolizei unterstrichen: Bei den in der Sendung dokumentierten Straftaten handelt es sich um Sachbeschädigung und Nötigung, also Vergehenstatbestände, die in der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft liegen.

Der Bericht der „Rundschau“ widmet sich einer Gruppe von Klimaaktivisten, die in Zürich aktiv sind. Der Beitrag beginnt, mit dramatischer Musik untermalt, wie ein Sonntagabend-Krimi: „Es ist Mitternacht - kein Mensch auf der Strasse.“ Während sich die Bürger im „vornehmen Zürcher Stadtteil Hettingen“ schon ins Bett gelegt haben, sei ein „halbes Dutzend Vermummter“ hellwach: „Sie treffen sich in einem kleinen Park. Ihr Ziel: Geländewagen lahmzulegen.“ Die „Rundschau“- Redaktoren kennen offensichtlich Namen und Treffpunkt der kriminellen Aktivisten.

In einem kleinen Park im Zürcher Stadtkreis 7 findet ein Interview statt, in welchem die Aktivisten ihre Motivation unwidersprochen schildern dürfen. Aussagen wie „SUVs sind so schädlich fürs Klima, für Menschen. Wir machen es, weil die Politik versagt hat“, bleiben unkommentiert im Raum stehen. Auch bei der Frage des Reporters, was geschehe, wenn am nächsten Morgen eine Mutter ihr Kind nicht in die Schule oder ein Arzt nicht ins Spital fahren könne, bleibt die Antwort, dass man dies „bis 2010 ohne SUV gemacht habe“, unkommentiert.

Dann geht es weiter: „Die Aktivisten zeigen uns ihr Sabotagematerial: Ein Sack mit Linsen für das Luftablassen und eine Rolle Bekennerstreifen.“ Eine Aktivistin weist sodann darauf hin, dass sie bei ihren Taten Handschuhe brauche, denn „wenn man diese Autos anfasst, sieht man, welchen Dreck diese Autos produzieren“ (sie!). •

Mit der Einblendung „zugespieltes Aktivisten-Video“ werden die eigentlichen Tathandlungen sodann kommentiert ausgestrahlt. Der Kommentator leitet ein: „Die Fahrzeuge würden nicht beschädigt, behaupten die Aktivisten. Sie würden nur die Luft aus den Reifen lassen, so dass am nächsten Morgen kein SUV einfach losfahren kann.“

Die Redaktion der „Rundschau“ legt Wert darauf, dass der zuständige Redaktor nicht vor Ort gewesen sei: „Die Aktivisten filmen sich selbst. Eine [Person] schraubt das Ventil auf, legt eine Linse auf die Öffnung, dreht die Kappe wieder zurück. Die Luft strömt aus.“ Ob die Bilder tatsächlich von den Aktivisten selbst stammen, bleibt offen. Dramatisch heisst es: „Ein Autopneu nach dem anderen wird plattgemacht.“

Fazit: Die Rundschau strahlt eine genaue Anleitung aus, wie man die Luft aus Autoreifen ablassen und so entsprechende Straftaten begehen kann. Damit wird nicht nur das Sachgerechtigkeitsgebot verletzt - es stellt sich auch die Frage, ob die Verharmlosung solcher Straftaten zulässig und für die Meinungsbildung, insbesondere auch für minderjährige Zuschauer, geeignet ist.

Nach Aussage der Aktivisten hat die Politik versagt - damit legitimieren sie ihr Handeln. Keine politische Partei habe bisher Massnahmen ergriffen: „Deswegen sind solche Aktionen gerechtfertigt.“ Auch diese Aussage bleibt unwidersprochen - obwohl sie nachweislich falsch ist. So hat die grüne Genfer Nationalrätin Isabelle Pasquier-Eichenberger zwei Motionen eingereicht, mit welchen sie ein Verbot von Geländewagen erreichen wollte (Mo. 21.3149, Mo. 23.3711); der zweite Vorstoss ist derzeit noch hängig. Ebenso wurden die grünen Parlamentarier Bastien Girod und Franziska Teuscher in diesem Bereich aktiv. Eine Klarstellung seitens von Politikern wäre in diesem Zusammenhang zwingend notwendig gewesen, um zu dokumentieren, dass den Aktivisten auch legale politische Wege offenstünden, um ihre Anliegen zu artikulieren.

Sodann heisst es: „An der Frontscheibe haben die SUV-Hasser ein Flugblatt angebracht. Darauf steht: Achtung - Ihr Spritfresser ist tödlich.“ Diese Aussage wird in der Sendung noch einmal wiederholt. Sie bleibt unwidersprochen. Auch dies verletzt das Wahrheits- und somit das Sachlichkeitsgebot. Wenn SUV auch CO₂ ausstossen, was Schädigungspotential für die Umwelt hat, so ist die Behauptung, der CO₂-Ausstoss eines Geländewagens würde direkt Menschen oder Tiere töten, unsachlich und falsch. Eine sachliche Einordnung der Fakten wäre für die Meinungsbildung unerlässlich gewesen.

Auch hier wurde nicht sachgerecht berichtet. Ebenso wurde die Vielfalt der Ansichten nicht angemessen zum Ausdruck gebracht.

Erst bei der Einblendung von Bildern aus dem Ausland heisst es: „Die Aktionen sind illegal. Und sie gefährden die Sicherheit.“ Später werden die Autos mit den platten Reifen gefilmt. Die SRF-Redaktoren sind offensichtlich genau darüber im Bild, wo die Aktionen stattgefunden haben.

Judith Hödl, Sprecherin der Zürcher Stadtpolizei, weist darauf hin, dass es sich bei den gezeigten Straftaten um Vergehenstatbestände handelt, welche in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft fallen. Sie weist darauf hin, dass die Stadtpolizei machtlos sei und gegen Unbekannt ermitteln müsse, wenn die Tat nicht einer bestimmten Person nachgewiesen werden kann.

Der Reporter, welche die straffälligen Personen kennt, beschreibt sie als ganz normale Bürger: „Das sind die Leute, gegen die die Polizei ermittelt. Sie haben ganz normale Berufe, etwa Krankenschwester oder IT-Techniker.“

Die Zuschauer erfahren sodann: „Die Aktivisten wollen mit dem Lüfteln das Klima retten. Die Anwohner schütteln nur den Kopf.“ Trotzdem: „Die Aktivisten lassen sich nicht aufhalten - auch wenn ihnen bis zu 3 Jahren Gefängnis drohen.“

In der Sendung wird nie explizit darauf hingewiesen, dass das Lüfteln von Pneu gefährliche Sachschäden an Autos verursachen und die Insassen eines Personenwagens in Lebensgefahr bringen kann, wenn der Fahrer den platten Pneu nicht oder zu spät bemerkt.

2. Verletzung des Vielfaltsgebots

Das Vielfaltsgebot verlangt, dass die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck gebracht werden. Redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt müssen Tatsachen und Ereignisse sodann sachgerecht darstellen, so dass sich das Publikum eine eigene Meinung bilden kann (Sachgerechtigkeitsgebot).

Der hier kritisierte Bericht fällt sehr einseitig aus. Als Gegenposition zu den Klima-Aktivisten wird namentlich ein Geländewagen-Fan gezeigt. Doch das Gespräch mit SUV-Liebhaber Sehar Kinolli trägt nicht zur Sachlichkeit des Berichts bei. Im Gegenteil: Wenn den absurden Ausführungen der Klimaaktivisten nur die teils eigenartigen Äusserungen des Geländewagen-Fans gegenübergestellt werden, verharmlost dies die dokumentierten Straftaten zusätzlich.

Der Kommentator führt aus: „Die Pneu-Lüftler gehen ihm gehörig auf die Nerven. Sehar Kinolli mag wuchtige Autos.“ Sodann heisst es: „Der 26-jährige Gipsler aus Thun betreut auf Facebook eine Seite für SUV-Fans. Heute leiht er den Wagen seines Kollegen aus. Der hat besonders viel PS unter der Haube.“ Wie man weiter erfährt, handelt es sich um einen BMW XS mit über 700 PS. Auf die Frage, wofür man 700 PS brauche, antwortet der SUV-Fan, mehr als 200-300 PS brauche es nicht, alles darüber sei einfach ein „Spas-Faktor“. Auch die Ausführungen von Sehar Kinolli über die Massagefunktion, die Sitzlüftung oder Sitzheizung im Auto tragen wenig zur Beleuchtung des eigentlichen Themas bei. Im Gegenteil: Man könnte der Redaktion auch unterstellen, durch die Auswahl dieses SUV-Fans indirekt Verständnis für die rechtswidrigen Aktionen der Umweltaktivisten gewinnen zu wollen.

Fazit: Die Anforderungen einer sachlichen, ausgewogenen Berichterstattung wurden in dieser Sendung mehrfach nicht eingehalten - ein mit Blick auf die Widerrechtlichkeit der portraitierten Aktivitäten schwerwiegender Befund. Die Redaktion ging unkritisch und in unpassend reisserischer Art an dieses Thema heran, bemühte sich kaum, qualifizierte Gegenpositionen abzubilden und vermittelte der Öffentlichkeit überdies eine genaue Gebrauchsanleitung zur Verübung weiterer entsprechender Straftaten. Dies alles widerspricht dem Konzessionsauftrag der SRG diametral.»

Wir haben Ihre Kritik **der Redaktion** zur Stellungnahme zugestellt. Sie schreibt Folgendes:

Der Beanstander macht geltend, der Beitrag «Feindbild Geländewagen» habe das Sachgerechtigkeits- und Vielfaltsverbots des RTVG verletzt und gegen den Grundsatz der SRG-Konzession verstossen, wonach das publizistische Angebot der SRG hohen qualitativen und ethischen Anforderungen entsprechen muss.

Zu den Kritikpunkten im Detail:

Vorwurf: Begleitung einer Straftat

Der Beanstander hält einleitend fest, die Redaktoren der «Rundschau» hätten die «Klimaaktivisten» bei der Verübung ihrer Straftaten begleitet. Die Rundschau war sich der heiklen Situation bei diesen Drehaufnahmen sehr wohl bewusst. Medien dürfen sich weder der Anstiftung noch der Gehilfenschaft bei Straftaten schuldig machen. Die Redaktion hat darum auch nie in Erwägung gezogen, die Protagonisten des Beitrags bei ihren Straftaten – und um solche handelt es sich beim «Lüfteln» - zu filmen. Unser Reporter hat die Aktivisten an einem Bahnhof getroffen und ist anschliessend mit ihnen in einen Park gelaufen. Dort hat er sie interviewt. Danach entfernte sich die Gruppe, wie wir auch im Beitrag selbst deutlich sagen und zeigen. Das Videomaterial, das die Rundschau gezeigt hat, stammt von den Aktivisten selbst. Die Rundschau hat mit Einblendern ausdrücklich darauf hingewiesen. Die Aktivisten hätten in jener Nacht SUVs gelüftet, auch wenn die Rundschau nicht darüber berichtet hätte, wie sie das offenbar schon dutzendmal zuvor gemacht haben und wie der Beitrag eindrücklich aufgrund der Aussagen von Betroffenen aufzeigt.

Vorwurf: Verletzung des Gebots der Sachgerechtigkeit

Der Beanstander wirft der «Rundschau» vor, Aussagen der Pneu-Aktivisten unwidersprochen stehen gelassen zu haben. Das trifft nicht zu. Es kommen unterschiedliche Personen zu Wort, welche mit ihrer Kritik nicht zurückhalten. Zu den vehementen Kritikern der Saboteure gehört im Beitrag nicht nur der Lehrer, der nicht zur Arbeit fahren konnte («Ökofaschisten»), sondern auch die jungen Leute, die zufällig daran vorbeigehen («Das finde ich nicht so gut» – «Man schadet anderen Leuten.»). Dazu die Anwohnerin, deren Auto schon besprayt worden ist («Ich finde die Art und Weise nicht in Ordnung»). Nicht zuletzt die Polizei («Kein Lausbubenstreich») und der leidenschaftliche SUV-Fahrer aus Thun («Für mich sind die Leute, die das machen, geisteskrank»). Schliesslich auch die US-Mutter, welche den Lüftlern vorwirft, Menschenleben zu gefährden.

Der «Rundschau»-Reporter fragt mehrmals im Interview mit den Aktivisten kritisch nach. Jeder einzelnen Aussage der Aktivisten zu widersprechen hätte im Beitrag zu weit geführt und wäre journalistisch-handwerklich auch nicht machbar gewesen. Abgesehen davon sind die meisten Aussagen der Pneu-Aktivisten selbstentlarvend, weshalb wir davon abgesehen haben, diese zusätzlich ausdrücklich zu bewerten. Wir sind der Ansicht, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer durchaus in der Lage waren, die Aussagen der Lüftler selber einzuordnen und zu werten.

Der Fokus des «Rundschau»-Beitrags lag nicht auf der Frage, ob das SUV-Lüfteln sinnvoll oder legitim sei, um das Klima zu retten. Der Beitrag beleuchtet vielmehr reportagehaft das Phänomen des «SUV-Lüftelns», geht der Frage nach, wer die Täter:innen sind und wie sie vorgehen – und zeigt, was für Folgen es für die Opfer hat. Deshalb haben wir auch auf Stimmen von Politiker:innen verzichtet. Der Beanstander kritisiert, wir hätten klarstellen sollen, dass den Aktivisten auch «legale» Wege offen stünden. Doch aufgrund der Tathandlungen, der Stimmen der Opfer und des Vorwissens des «Rundschau»-Publikums ist völlig klar, dass das Lüfteln das Klima nicht rettet – ergo andere, legale Wege gewählt werden müssen.

Dass Lüfteln eine kriminelle und potenziell gefährliche Tat ist, wird im Beitrag immer wieder betont. Wir weisen darauf hin, dass schon in der Anmoderation gesagt wird: «Das ist kein Lausbubenstreich, sondern ein krimineller Akt». Es ist klar: Die Kritik an den Saboteuren überwiegt, die Meinungen zum Thema werden breit abgebildet. Tatsachen und Ereignisse werden sachgerecht dargestellt. Zuschauerinnen und Zuschauer können sich eine eigene Meinung zu den SUV-Lüftlern bilden.

Damit ist die Sachgerechtigkeit nicht verletzt. Vielmehr ermöglicht der Beitrag den Zuschauerinnen und Zuschauern, sich frei eine Meinung über diese Bewegung zu bilden.

Vorwurf: Anleitung zum Lüfteln und Verharmlosung

Der Beanstander wirft der Rundschau vor, eine «Anleitung» ausgestrahlt zu haben, wie man die Luft aus Autoreifen ablassen und eine Straftat begehen kann. Auch diesen Vorwurf können wir nicht nachvollziehen: Einer breiten Öffentlichkeit dürfte bekannt sein, dass es verschiedene Arten gibt, wie man Luft aus einem Reifen lassen kann. Die Methode mit den Linsen ist da sicher nicht die einfachste und praktikabelste. Es ist aber keine bisher unbekannt, streng geheime Methode. Ausserdem genügen wenige Klicks im Netz, um genaue Beschreibungen für das Luftablassen aus Autopneus zu finden.

Wir verharmlosen keine Straftaten. In der Anmoderation, in der Ankündigung und im Beitrag selbst weisen wir wiederholt daraufhin, dass es sich beim Lüfteln um eine Straftat und nicht um einen harmlosen Zeitvertreib handelt. Wir sind überzeugt, der Beitrag ist keine Verharmlosung, sondern hat im Gegenteil eine informative und präventive Wirkung: Für die Opfer, die sich der Gefahren des «Lüftelns» bewusstwerden und für die Täter, die es sich jetzt vielleicht zwei Mal überlegen, bevor sie Reifen von parkierten Autos platt machen. Denn spätestens jetzt wissen auch sie, dass ihnen für das Lüfteln bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe drohen.

Vorwurf: Verletzung des Vielfaltsgebots

Der Beanstander wirft der «Rundschau» ebenfalls vor, unkritisch und unausgewogen berichtet zu haben. Die Redaktion habe sich kaum bemüht, qualifizierte Gegenpositionen abzubilden. Auch diesen Vorwurf weisen wir zurück.

Wir erinnern daran, dass – im Gegensatz zum Sachgerechtigkeitsgebot und mit Ausnahme von Abstimmungs- und Wahlsendungen – nicht einzelne Sendungen das Vielfaltsgebot erfüllen müssen, sondern das Programm insgesamt.

Wir weisen den Vorwurf auch deshalb zurück, weil – wie oben bereits ausgeführt – im Beitrag die Kritik an den «SUV-Lüftlern» breit ist. Die kritische Haltung wird auch vom Reporter und im Text des Beitrags deutlich markiert. Die Kritiker und Kritikerinnen im Beitrag sind qualifiziert, die Gegenposition im Beitrag zu vertreten. Gerade die Polizeisprecherin weist mehrmals darauf hin, dass den Tätern und Täterinnen ein Verfahren der Staatsanwaltschaft droht, das mit empfindlichen Strafen enden kann. Es sind vernünftige und glaubwürdige Stimmen.

Abschliessend möchten wir festhalten: Die «Rundschau» dokumentiert politische und gesellschaftspolitische Vorgänge, befragt und hinterfragt Akteure kritisch. Das haben wir auch beim Bericht über die Sabotage-Akte dieser Aktivisten getan. Die «Rundschau» hat die Klimaaktivisten bei der Sabotage nicht gefilmt, sondern Sequenzen der Aktivisten ausgestrahlt. Wir ordnen diese Gruppe als Teil eines internationalen Netzwerkes ein; im

Beitrag kommen Medienberichte aus verschiedenen Ländern vor. Wir sagen schon in der Moderation, dass Pneu-Lüfteln «kein Lausbubenstreich, sondern ein krimineller Akt ist». Die Sprecherin der Stadtpolizei führt aus, dass wegen Sachbeschädigung und Nötigung ermittelt werde. Auch wird im Bericht erwähnt, dass bei diesen Straftaten bis zu drei Jahren Gefängnis drohen. Damit geben wir der Gruppe keine unkritische Plattform, wie der Beanstander kritisiert. Vielmehr liefern wir einen kritischen Beitrag zu einer emotional aufgeladenen Debatte, die auch in der Schweiz stattfindet.

Die Ombudsstelle hat sich mit Ihrer Kritik befasst und hält fest:

Der Auslöser für den Bericht der «Rundschau» sind jugendliche Umweltaktivisten, die sich «Tyre Extinguishers» nennen, nachts in die noblen Stadtviertel schleichen und dort Pneus von Geländewagen «lüfteln». Ihr Vorwurf: SUVs würden zu viel CO₂ ausstossen. Die Polizei fahndet nach der Gruppe. Die Bewegung ist seit 2022 in weiten Teilen Europas, in Australien und den USA aktiv.

Die verschiedenen Gruppierungen von Umweltaktivisten (Revovate, Klimastreik, Extinction Rebellion, Tyre Extinguishers, Debt for Climate...) und ihre Aktionen beschäftigen die Öffentlichkeit. Selbst bei Personen, die sich für Massnahmen zum Schutz des Klimas einsetzen, schwinden die Sympathien für oben genannte Gruppierungen. Und weit verbreitet ist der Eindruck, Behörden und Justiz liessen sie gewähren. Berichte wie der kritisierte zeigen an Beispielen, was die Aktivisten antreibt, welche Ziele sie verfolgen, was die Öffentlichkeit davon hält und wie die Polizei damit umgeht; alles Aspekte, die zur eigenen Meinungsbildung beitragen.

Der Beanstander stösst sich u.a. an der Form des Beitrages und kritisiert, dass sich die Reporter der «Rundschau» mit den fehlbaren Aktivisten nicht nur getroffen, sondern diese sogar bei der Verübung der Straftat begleitet hätten.

Die Rundschau bedient sich bei ihrem Bericht - wie so oft - der Reportage. Bei dieser journalistischen Darstellungsform berichtet die Autorenschaft nicht vom Schreibtisch aus, sondern aus unmittelbarer Nähe. Während die «Nachricht» Distanz wahrt, geht die Reportage nah ran, zum Ort des Geschehens. Die damit verbundene Authentizität macht Ereignisse und Begegnungen erlebbar; sie schürt Emotionen – auf beiden Seiten - und diese verstärken die persönliche Wahrnehmung zusätzlich.

«*In Zürich haben wir die «Lüftler» gesucht und gefunden*», schreibt die Redaktion im Online-Text und verweist damit unmissverständlich auf den Fokus der Reportage. Kontakte, auch mit Aktivisten - ob am Telefon, per Mail oder mittels einer physischen Begegnung - gehören zum journalistischen Handwerk und sind im Rahmen der Recherchearbeit wichtig. Die «Rundschau» hat sich mit den «Lüftlern» getroffen, hat mit ihnen gesprochen, und beteuert, dass sie bei der strafbaren Aktion, dem «Lüften», nicht dabei war. Dass sie die eigentliche Tat mit zugespieltem Material trotzdem gezeigt hat, mag für den Beanstander

vielleicht kaum einen Unterschied ausmachen, programmrechtlich ist dies aber entscheidend.

Zum Treffen kommt es nur, weil die Gruppe der «Rundschau» vertraut. Die Anonymisierung ist kein Schutz vor der Strafverfolgung, sondern eine Voraussetzung, dass das Treffen überhaupt stattfinden kann.

Allen Beteiligten ist klar, dass «Lüfteln» als Straftat gilt und den Aktivisten eine Strafe wegen Sachbeschädigung und Nötigung droht. Bereits in der Anmoderation wird gesagt, dass das «Lüfteln» kein Lausbubenstreich, sondern ein krimineller Akt sei. Im Beitrag wird dies wiederholt und von der Polizei bestätigt.

SRF macht mit der Reportage das Anliegen der Aktivisten und ihr Vorgehen öffentlich, und ebenso klar und unmissverständlich kommt zum Ausdruck, dass es sich dabei um eine illegale Straftat handelt. Der Schlussfolgerung, mit dem Gezeigten werde die Aktion verharmlost, kann entgegengehalten werden, die «Rundschau» erhebe mit dem Beitrag indirekt sogar Anklage. Ist die Tat aufgrund des Anliegens der Aktivistinnen und Aktivisten legitim? Die Antwort auf diese Frage bleibt zu Recht den Zuschauerinnen und Zuschauern überlassen.

Weiter kritisiert der Beanstander, Aussagen wie *«Bis jetzt hat noch keine Partei Massnahmen ergriffen [...] Deswegen sind solche Aktionen gerechtfertigt.»* würden unwidersprochen stehengelassen, obwohl sie nachweislich falsch seien. Eine Klarstellung von Politikern wäre zwingend notwendig gewesen.

Entscheidend ist der Satz im Original dazwischen: *«Bis jetzt hat noch keine Partei Massnahmen ergriffen. Das politische System hat versagt. Deswegen sind solche Aktionen gerechtfertigt.»* Die Aktivistinnen und Aktivisten sind fest der Überzeugung, dass die Politik (bis heute) versagt hat. Daran ändern auch die zwei Motionen der Grünen Genfer Nationalrätin nichts. Im Gegenteil: Ein Aufzeigen, dass auch ihnen der politische Weg offen stünde, hätte ihren Unmut gegenüber der Politik nur verstärkt, denn für sie hat die Politik versagt, ist die Politik mit ihren gegensätzlichen Interessen nicht imstande, das Klima nach ihren Vorstellungen zu «retten».

Für die Zuschauerinnen und Zuschauer war dieser Fokus der Sendung jederzeit klar. Die politische Diskussion ist wichtig, diese abzubilden ist für das Verständnis dieser Reportage aber nicht zwingend.

Und das Vielfaltsgebot ist deswegen nicht verletzt. Art. 4 Abs.4 der Radio- und Fernsehgesetzes besagt, dass konzessionierte Programme in der Gesamtheit ihrer redaktionellen Sendungen die Vielfalt der Ereignisse und Ansichten angemessen zum Ausdruck bringen müssen. Mit anderen Worten: Es widerspricht nicht geltendem Recht, wenn einzelne Sendungen nicht alle Aspekte und Perspektiven einer Thematik im Fokus haben. Und weil das Klima ein «Dauerbrenner» ist, ist auch garantiert, dass die verschiedenen Aspekte und Blickwinkel in der Gesamtheit der Sendungen aufgegriffen werden.

Im Weiteren sei auch die Aussage «Ihr Spritfresser ist tödlich» falsch, moniert der Beanstander, denn der CO₂-Ausstoss eines Geländewagens würde nicht direkt Menschen und Tiere töten. Der Durchschnittszuschauer, resp. die Durchschnittszuschauerin versteht die mit der «Parole» verbundene Metapher und kann sie ohne weitere Erklärung einordnen.

Zudem kritisiert der Beanstander, der Bericht sei sehr einseitig, als Gegenposition zu den Klima-Aktivisten werde namentlich ein Geländewagen-Fan gezeigt. Dass dies nicht zutrifft, belegt die Redaktion in ihrer Stellungnahme mit einer Aufzählung von Protagonistinnen und Protagonisten und ihren Aussagen im Film. Wir verzichten darauf, diese zu wiederholen.

Fazit: Einen Verstoß gegen die Sachgerechtigkeit gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes stellen wir nicht fest.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz